



**Bebauungsplan Nr. 43 „Südliche Schulstraße“,  
Gemeinde Fuldabrück, Ortsteil,  
Dennhausen/Dittershausen**

**Faunistische Habitatpotentialanalyse**

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Fuldabrück  
Am Rathaus 2  
34277 Fuldabrück

Auftragnehmer: naturkultur GbR  
Dipl. Biol. P. Pfeiffer  
Dipl. Biol. J. Stölzner  
Dr. K. Schubert (Dipl. Biol.)

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zielsetzung .....	3
2. Potentialanalyse .....	4
3. Fazit .....	9

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43 „Südliche Schulstraße“ .....	4
Abbildung 2: Blick von der Einfahrt Arendshof/Schulstraße über das Planungsgebiet in nördlicher Richtung .....	5
Abbildung 3: Blick von der Einfahrt Arendshof/Schulstraße über die Flurstücksnummer 35 in südlicher Richtung.....	5
Abbildung 4: Blick nach Norden über die Flurstücksnummer 27 auf die Baumreihe und die Siedlung an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs .....	6
Abbildung 5: Birke am nördlichen Ende des Geltungsbereichs.. ..	7
Abbildung 6: Eine weitere Birke mit ausgefaultem Astabbruch (roter Pfeil).. ..	8

## 1. Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Fuldabrück beabsichtigt im Ortsteil Dennhausen/Dittershausen einen Bebauungsplan für ein Wohngebiet zu erstellen. Das Areal ist etwa 5,8 ha groß und liegt am südlichen Rand des Ortes. Die gesamte Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Es umfasst mehrere Flurstücksnummern, welche in Tabelle 1 aufgeführt sind.

Tabelle 1: Übersicht der Flurstücksnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43.

Flurstücksnummern
25
27
28/1 tlw.
35
36/1 tlw.
36/2
36/3

Auf etwa 0,35 ha liegen ein Kinderspielplatz und ein Handballfeld (Sandplatz) und etwa 0,3 ha gehören zu den Straßenparzellen 28/1 und 36/1 bis 36/3, die restlichen 5,3 ha werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Zuge der Planung müssen unter anderem artenschutzrechtliche Belange für die Nutzung der Flächen berücksichtigt werden. Im Norden liegt das das Vogelschutzgebiet (VSG) „Fuldaaue um Kassel“ mit der Gebietsnummer 4722-401 in ca. 300 m Entfernung zum Geltungsbereich. Für dieses Gebiet werden Erhaltungsziele für dort vorkommende Arten formuliert. Eine Habitatpotentialanalyse soll Aufschluss über mögliche Vorkommen von Tierarten, insbesondere mit Planungsrelevanz, im Planungsgebiet geben. In Bezug auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43 sind keine Arten zu berücksichtigen, für die Erhaltungsziele für das VSG formuliert sind. Der Neuntöter, der als Charakterart des Offenlandes gilt, ist in dem Bereich nicht zu erwarten. Der Rotmilan (*Milvus milvus*) nutzt das Gebiet sicherlich als Nahrungsraum. Eine Beeinträchtigung eines Bruthabitats wird nicht erwartet.

Nach dem § 44 des BNatSchG sind alle wildlebenden Tiere und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach dem BNatSchG soll vermieden werden. Der vorliegende Bericht gibt Informationen zum Habitatpotential im Planungsbereich. Die Einschätzung des Potentials wurde vor Ort vorgenommen und anhand von Fotos festgehalten, die im Bericht enthalten sind. Abbildung 1 zeigt die Lage des Planungsgebiets in der Gemeinde Fuldabrück.



Abbildung 1: Übersichtskarte. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43 „Südliche Schulstraße“.

## 2. Potentialanalyse

Die Begehung wurde am 28.05.2021 durchgeführt. Das Areal wird fast vollständig landwirtschaftlich genutzt. Im Westen grenzt der Planungsraum an den Arendshof und die landwirtschaftliche Kulturlandschaft an. Im nördlichen Teil sowie im östlichen Bereich grenzt der Geltungsbereich an die Wohnbebauung. Im Grenzgebiet der Planungsraum erneut an die Kulturlandschaft an. Im Geltungsbereich sind, mit Ausnahme entlang der Sportanlage und der Schulstraße, keine Gehölze vorhanden. Bei den Gehölzen handelt es sich um Baumreihen bestehend aus Spitz- und Feldahorn (*Acer campestre* und *Acer pseudoplatanus*). Auf den offenen Flächen (Intensivacker) sind Reviere der Feldlerche (*Alauda arvensis*) insbesondere im südlichen Teil des Geltungsbereichs anzunehmen. Durch die Einrahmung des nördlichen Teils durch Gebäude im Geltungsbereich ist es aufgrund der Nähe zu der bestehenden Wohnbebauung zu erwarten, dass Feldlerchen diesen Bereich meiden. Die Baumreihen an den Grenzbereichen im Norden und Osten haben Quartierpotential für Freibrüter. Die Bäume an der nördlichen Grenze sind deutlich älter als die entlang der Schulstraße. Sie weisen mit Spechtlöchern, ausgefaulten Astabbrüchen und Stammspalten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Höhlenbrüter auf. Reptilienarten wie die Zauneidechse sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Es fehlt an geeigneten Habitatstrukturen. Für die Haselmaus sind im Geltungsbereich keine geeignete

Lebensraumstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist nicht anzunehmen. Die Abbildungen 2 bis 6 geben einen Eindruck von den Gegebenheiten vor Ort.



Abbildung 2: Blick von der Einfahrt Arendshof/Schulstraße über das Planungsgebiet in nördlicher Richtung.



Abbildung 3: Blick von der Einfahrt Arendshof/Schulstraße über die Flurstücksnummer 35 in südlicher Richtung.



Abbildung 4: Blick nach Norden über die Flurstücksnummer 27 auf die Baumreihe und die Siedlung an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs.

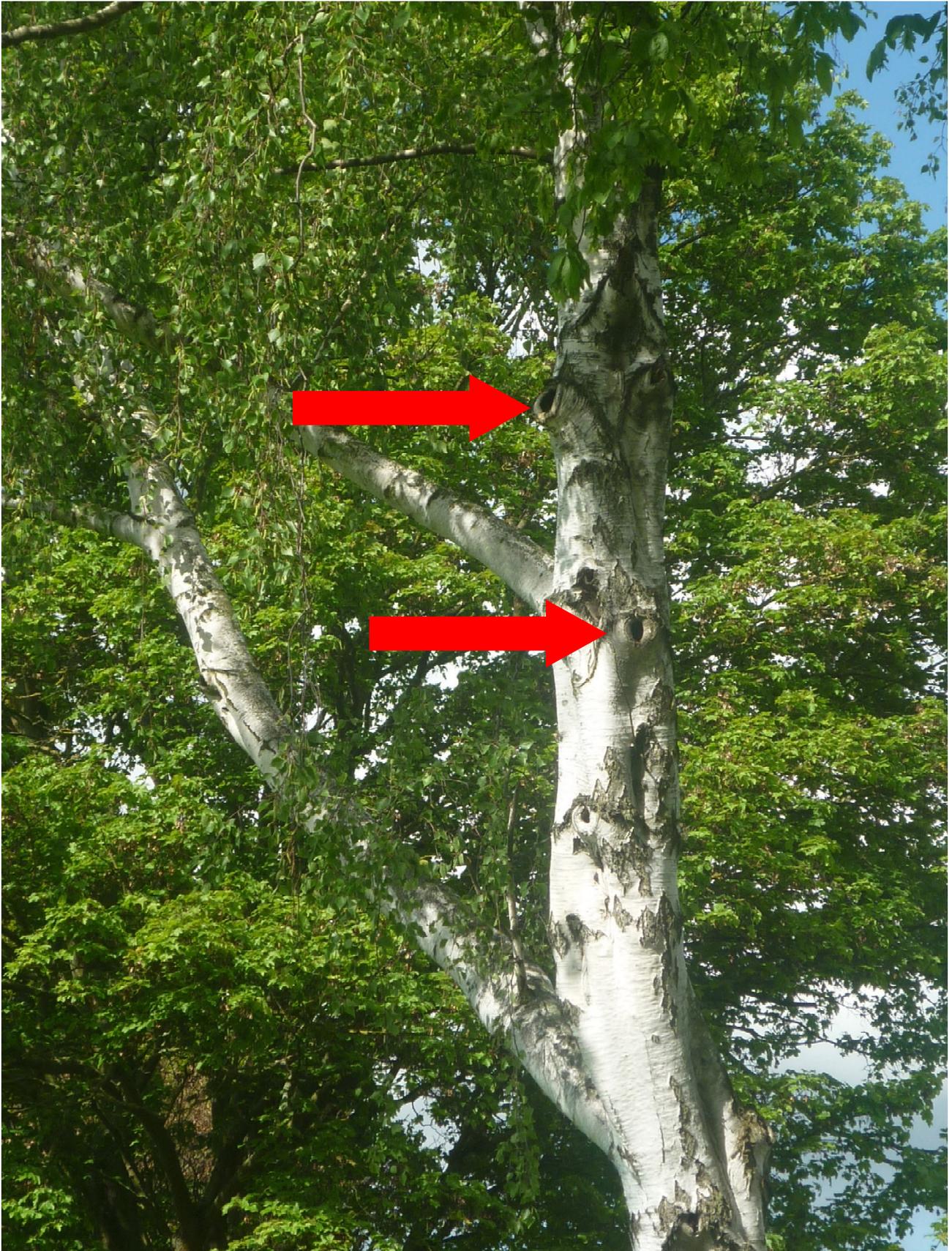


Abbildung 5: Birke am nördlichen Ende des Geltungsbereichs. Es ist Quartierpotential in Form von Astabbrüchen enthalten (rote Pfeile).



Abbildung 6: Eine weitere Birke mit ausgefaultem Astabbruch (roter Pfeil). Das Loch ist nicht nach oben geöffnet und von daher gut als Quartier geeignet, aber die Ausfaulttiefe ist vom Boden aus nicht einzusehen.

### 3. Fazit

Die Begehung zur Einschätzung des Habitatpotentials für planungsrelevante Tierarten hat ergeben, dass im Planungsraum Konflikte mit dem Artenschutz entstehen können. Auf dem betroffenen Areal gibt es bezogen auf die Gehölze am Rande des Geltungsbereichs im Norden und Osten neben dem Habitatpotential für **Freibrüter** ebenfalls hohes Habitatpotential für **Fledermäuse** und **Höhlenbrüter**.

Das Vorkommen der **Zauneidechse ist ausschließen**. Ein Vorkommen von **Amphibienarten** oder der **Haselmaus ist nicht zu erwarten**.

Eine Nutzung der älteren Bäume von **Fledermäusen** ist anzunehmen. Eine Wochenstube kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Winterquartier ist nicht anzunehmen. Es wird empfohlen die Gehölze unangetastet zu lassen, um erst keine Konflikte mit dem Artenschutz entstehen zu lassen und die gewachsenen Lebensraumstrukturen zu erhalten. Grundsätzlich wäre für eine Entnahme von Gehölzen die Schonzeit für die Avifauna vom 28/29.02 bis 30.09 einzuhalten und für die Tiergruppe der Fledermäuse sogar auf den 31.10 auszuweiten.

Unter Berücksichtigung eines Vorkommens von **Fledermaustagesquartieren und Wochenstuben** dürfen Bäume nur im Winterhalbjahr entfernt werden. Der Fällung sind Kontrollen der Höhlenbäume vorzuschalten und die Höhlen nach Kontrolle zu verschließen. Im Rahmen der weiterführenden Planung sollte Ausgleich in Form von Fledermausquartieren mit räumlichem Bezug zu dem verlorengegangenen Quartierpotential (Höhlenbäume) berücksichtigt werden. Ein Vorkommen von Winterquartieren ist auszuschließen. Eine Untersuchung der Fledermäuse über die Saison könnte somit entfallen.

Die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) ist als planungsrelevante Vogelart von Bedeutung. Wegen fortschreitender Intensivierung der Landwirtschaft und direktem Flächenverlust durch Umnutzung der vorhandenen Lebensräume gibt es schon seit längerem einen steten Rückgang dieser Offenlandart. Laut Literatur nimmt ein Brutpaar ein Revier zwischen 0,5 und 20 ha Größe ein (Pätzold 1983). Nimmt man diese Mindestgröße an, sind drei Feldlerchenpaare in dem landwirtschaftlich genutzten Teilbereich im Süden zu erwarten. Ohne eine Kartierung ist aber keine gesicherte Aussage darüber möglich. Unter der oben genannten Annahme ist es möglich mit der Anlage von Lerchenfenstern (ca. 20 qm/ Fenster) in der intensiven Landwirtschaft, am besten in Wintergetreide, Ausgleich zu schaffen. Man legt pro Brutpaar ein Lerchenfenster an. Der Landwirt kann für den marginalen Verlust an Wintergetreide entschädigt werden. Darüber hinaus ist es wichtig weitere strukturgebende Bestandteile der Landschaft zu erhalten. Hierzu zählen Ackerraine, Feldgehölze, Brachen, etc. Vorsorglich kann man in dem vorliegenden Fall Fenster für vier Feldlerchenpaare avisieren. Damit könnte eine Untersuchung entfallen.

Als Kompensationsflächen wurden bereits Flächen östlich der Fulda ins Auge gefasst. Auf der Flurstücksnummer 47/1 wäre es möglich mit genügend Abstand zur Fulda und zum Gehölzbestand im Nordosten der Fläche vier Lerchenfenster oder aber Blühstreifen mit ausreichend lückiger Vegetation einzurichten, um den verlorenen Lebensraum für die Art zu kompensieren. Eine solche Maßnahme würde eine dort bereits vorhandene Population stärken und noch weiteren Lebensraum zur Besiedlung schaffen. Bei Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet „Langes Feld“ in Kassel wurden Blühstreifen in einer ähnlichen landschaftlichen Kulisse zwischen Gudensberg und Gunterhausen mit Nähe zur Fulda geschaffen, die sich positiv auf die lokale Feldlerchenpopulation ausgewirkt hat (naturkultur 2014 bis 2018).

Um dem Verlust an Quartierpotential für Höhlenbrüter Rechnung zu tragen, sollten in der weiteren Planung künstliche Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter vorgesehen werden, wenn eine Gehölzentnahme notwendig wird.

Die Anzahl an Quartieren ist je nach Verlust an Quartierpotential mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Empfehlungen und/oder Maßnahmen steht der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Südliche Schulstraße“ in der Gemeinde Fuldabrück aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Kassel, 17.08.2021



---

Dr. Kai Schubert (Dipl. Biol.)